

G.b.R.-Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschafter

- A. wohnhaft in _____,
- B. wohnhaft in _____ und
- C. wohnhaft in _____ und
- D. wohnhaft in _____

verbinden sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und schließen zu diesem Zweck den folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Gesellschaftszweck ist ...
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 2 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in und führt die Bezeichnung

..... G.b.R..

§ 3 Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt am und ist auf unbestimmte Dauer hin ausgerichtet.
- (2) Die Gesellschaft kann auch ohne dringenden Grund von jedem Gesellschafter mit einer Frist von Monate/Jahre zum Ende eines Kalenderjahres durch Übersendung eines eingeschriebenen Briefs an die Mitgesellschafter verlassen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postabgangsstempels an.
- (3) Alle weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter seine Verbindung mit der Gesellschaft auf, so folgt aus ihr nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters.

Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters geht auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile über.

§ 4 Gesellschaftereinlagen, Gesellschaftsanteile

- (1) Die Gesellschafter A, B, C und D erbringen jeweils Bareinlagen von je EUR Die Einlagen sind sofort fällig und auf ein für die Gesellschaft einzurichtendes Bankkonto einzuzahlen.
- (2) Die Gesellschafter gehen die Verpflichtung ein der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschafter erkennen an, daß Nebentätigkeiten eines Gesellschafters sind nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig sind. Verboten ist den Gesell-

schaftern, gegenüber der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung als Konkurrent tätig zu werden oder sich an Konkurrenten direkt oder indirekt zu beteiligen.

(3) Am Gesellschaftsvermögen ist jeder Gesellschafter derzeit zu jeweils 25 % beteiligt.

§ 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einstimmig den/die geschäftsführenden Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird durch den/die geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Gesellschafter eine Vollmachtsurkunde, auf dessen Wunsch in notarieller Form, auszustellen

(3) Zur Durchführung und Abwicklung folgender Geschäften muß/müssen der/die geschäftsführende(n) Gesellschafter die schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a)...

§ 8 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

(1) Die Gesellschafter entscheiden in der Gesellschafterversammlung durch Beschlüsse über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Jeder Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefaßt werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefaßt, hat der geschäftsführende Gesellschafter unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Das Stimmengewicht eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 5 Abs. 3.

(5) Einstimmige Zustimmung zu den Beschlüsse bedürfen:

- a) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- b) Die Auflösung der Gesellschaft,
- c) Die Aufnahme eines Gesellschafters.
- d) ...

§ 9 Einnahmenüberschußrechnung

Innerhalb der ersten sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs hat der/die geschäftsführende(n) Gesellschafter einen Rechnungsabschluß über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs mindestens als Einnahmeüberschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG aufzustellen und der Gesellschafterversammlung innerhalb weiterer zwei Monate zur Beschluß-

fassung über die Feststellung des Abschlusses vorzulegen. Ferner ist der festgestellte Abschluß jedem Gesellschafter zu übermitteln.

§ 10 Verteilung von Gewinn und Verlust, Rücklagen

- (1) Für seine Tätigkeit in der Gesellschaft erhält der geschäftsführender Gesellschafter eine angemessene monatliche Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die Tätigkeitsvergütungen sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- (2) Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 5 Abs. 3 am verbleibenden Gewinn oder Verlust zu beteiligen.

§ 11 Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile veräußern oder belasten. Die Veräußerung und Belastung der Gesellschaftsanteile durch einen Gesellschafter bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Hat ein Gesellschafter vor, seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten verkaufen, so muß er diesen zuerst allen anderen Gesellschaftern schriftlich unter Angabe des am Kauf interessierten Person und des Kaufpreises zum Kauf anzubieten.
Das den anderen Gesellschafter zugegangene Angebot kann von diesen binnen eines Zeitraums vonMonaten schriftlich angenommen werden. Wollen mehrere Gesellschafter die Offerte annehmen, so haben diese im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen die Berechtigung und Verpflichtung.
- (3) Nimmt keiner der anderen Gesellschafter das Kaufangebot des veräußerungswilligen Gesellschafters an, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter innerhalb von Monaten nach Abgabe des Kaufangebots vorbehaltlich des Abs. 1 seinen Gesellschaftsanteil an den im Kaufangebot genannten Interessenten veräußern.

§ 12 Ausschluß eines Gesellschafters

- (1) Aus der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter ausgeschlossen werden, durch dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB berechtigen würde.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund besteht dann, wenn ein Gesellschafter seine aus dem Vertrag entstandenen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder sonst seine Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, ebenso, wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil droht.
- (3) Der betroffene Gesellschafter wird durch einstimmigen Beschluß der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen. Mit dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschaftern und die nachfolgeberechtigten Personen setzen die Gesellschaft fort.
- (2) Nachfolgeberechtigte Personen sind nur Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters, Mitgesellschafter sowie deren Abkömmlinge.
- (3) Fehlen nachfolgeberechtigte Personen oder sind nachfolgeberechtigte Personen aus dem Erbe ausgeschlossen, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben erhalten in diesem Fall eine Abfindung nach § 14.

§ 14 Auseinandersetzung, Abfindung

(1) Kommt es zu einer Auseinandersetzung so ist eine Abfindungsbilanz aufzustellen, in der alle Vermögensgegenstände zum tatsächlichen Wert, ermittelt für den Zeitpunkt der Auseinandersetzung, aufzuführen sind.

(2) Mit der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz wird das nach Abs. 1 ermittelte Abfindungsguthaben fällig. Es ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

§ 15 Informations- und Kontrollrecht

Jeder Gesellschafter, beziehungsweise eine auf Kosten des Gesellschafters zu bestellende zur Verschwiegenheit verpflichtete Vertrauensperson hat das Recht in Bezug auf die Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Weiterhin ist jeder Gesellschafter berechtigt die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und zu kontrollieren, um sich aus ihnen eine Aufstellung über die Situation des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrags kann nur in schriftlicher Form geändert oder ergänzt werden. Das gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Satzes.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht.

_____, den _____

(Gesellschafter A)

(Gesellschafter B)

(Gesellschafter C)

(Gesellschafter D)